

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

(1) Die freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente ist für folgende Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zulässig:

- a) Ehegatten von ehemaligen Einzelbauern,
- b) Ehefrauen solcher Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung zahlen,
- c) Kinder von ehemaligen Einzelbauern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; jedoch nur dann, wenn die Wirtschaft der ehemaligen Einzelbauern vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft nicht mehr als 20 ha umfaßte.

- (2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich.
- b) Für die Berechnung der Rente wird das Zehnfache des Beitrages als Arbeitsverdienst angerechnet.

Zu § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung

§ 3

(1) Den Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9 % zahlen alle Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit Ausnahme von

- a) ehemaligen Einzelbauern (§ 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung);
- b) den in § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Personen;
- c) ehemaligen Landarbeitern, ehemaligen sonstigen Lohnempfängern sowie allen anderen Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die bereits am 1. Januar 1955 eine individuelle Wirtschaft errichtet hatten.^{2 3 4}

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die ein Beitragssatz von 9 % festgesetzt ist, sind während des Vollrentenbezuges von der Beitragszahlung befreit.

(3) Für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die der Beitragssatz in Höhe von 9 % festgesetzt ist, entfällt die Zahlung der Unfallumlage.

- (4) a) Die Beiträge in Höhe von 9 % sind entsprechend den Bareinkünften und dem Wert der Naturalbezüge, die nach den Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden, zu zahlen.
- b) Für die Bewertung der Naturalbezüge sind die geltenden Erfasserpreise maßgebend.
- c) Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung ist der Wert der Naturalbezüge, die je Arbeitseinheit verteilt werden, den monatlichen Vorschußzahlungen in bar hinzuzurechnen.
- d) Die bei der Jahresabrechnung ermittelten Restbeträge sind zum Zwecke der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung den Vorschußzahlungen des Monats hinzuzurechnen, in dem die Jahresabrechnung erfolgt.

e) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

f) Prämien, die nach dem Beschluß des Minister Rates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 53) — Abschnitt A Teil IV, Abschnitt G Teil II — gewährt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 4

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die eine individuelle Wirtschaft errichtet haben, zahlen vom 1. des Monats an, der der Gründung der individuellen Wirtschaft folgt — frühestens jedoch ab 1. Januar 1955 —, den monatlichen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 3,78 DM, bei Vollrentenbezug monatlich 1,35 DM. Die Unfallumlage beträgt in beiden Fällen monatlich 0,54 DM.

(2) Unter einer individuellen Wirtschaft eines Genossenschaftsmitgliedes ist eine solche zu verstehen, die entsprechend dem Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis 0,5 ha umfaßt und in der im gesamten Wirtschaftsjahr Vieh im Ausmaße von mindestens einer Großvieheinheit gehalten wird.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung

§ 5

(1) Für den Ehegatten und die Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr endet die Versicherungspflicht als Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit dem Ende des Monats, in dem die individuelle Wirtschaft errichtet wurde — frühestens jedoch mit dem 31. Dezember 1954 —.

- (2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich,
- b) Für die Berechnung der Rente wird das Zehnfache des Beitrages als Arbeitsverdienst angerechnet.

§ 6

Beiträge für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die noch als Handwerker tätig sind

Für Handwerker, die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und die den Handwerksbetrieb weiterführen, besteht auch für die selbständige handwerkliche Tätigkeit weiterhin Beitragspflicht nach der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 209). In diesem Fall ermäßigt sich der Jahresbeitrag des Handwerkers, den dieser nach der genannten Durchführungsbestimmung zu zahlen hat, für jede in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um V₃₀₀-

§ 7

Entrichtung der Beiträge

(1) Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind monatlich zu entrichten und spätestens am 7. eines